

Amtsblatt der Europäischen Union

C 456



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 7. Dezember 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 456/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8256 — NEC Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/brees Corporation) ⁽¹⁾	1
2016/C 456/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8202 — Nidec/Emerson Electric (Leroy-Somer and Control Techniques divisions)) ⁽¹⁾	1
2016/C 456/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8146 — Carlyle/Schön Family/Schön Klinik) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 456/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 456/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 456/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
2016/C 456/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 456/08	Beschluss zur Einstellung des förmlichen Prüfverfahrens nach Rücknahme der Anmeldung durch den Mitgliedstaat — Staatliche Beihilfen — Griechenland (Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) — Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der Anmeldung — Staatliche Beihilfe SA.35608 14/C (ex 14/N) — Hellenic Post (ELTA) — Ausgleich für die Finanzierung des postalischen Universaldienstes ⁽¹⁾	6
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8256 — NEC Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/brees Corporation)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 456/01)

Am 30. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8256 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8202 — Nidec/Emerson Electric (Leroy-Somer and Control Techniques divisions))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 456/02)

Am 30. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8202 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8146 — Carlyle/Schön Family/Schön Klinik)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 456/03)

Am 15. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8146 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**6. Dezember 2016**

(2016/C 456/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0734	CAD	Kanadischer Dollar		1,4242
JPY	Japanischer Yen		122,28	HKD	Hongkong-Dollar		8,3250
DKK	Dänische Krone		7,4384	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5059
GBP	Pfund Sterling		0,84210	SGD	Singapur-Dollar		1,5228
SEK	Schwedische Krone		9,8030	KRW	Südkoreanischer Won		1 255,21
CHF	Schweizer Franken		1,0833	ZAR	Südafrikanischer Rand		14,6122
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,3861
NOK	Norwegische Krone		8,9803	HRK	Kroatische Kuna		7,5400
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 364,78
CZK	Tschechische Krone		27,045	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7611
HUF	Ungarischer Forint		313,49	PHP	Philippinischer Peso		53,191
PLN	Polnischer Zloty		4,4780	RUB	Russischer Rubel		68,4247
RON	Rumänischer Leu		4,4975	THB	Thailändischer Baht		38,213
TRY	Türkische Lira		3,7202	BRL	Brasilianischer Real		3,6837
AUD	Australischer Dollar		1,4395	MXN	Mexikanischer Peso		21,8710
				INR	Indische Rupie		72,7775

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 456/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	22.10.2016
Dauer	22.10.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Art	Perlrochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer von IX
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	34/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 456/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.10.2016
Dauer	26.10.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/07D. und besondere Bedingungen RJN/07D., RJC/07D., RJH/07D., RJM/07D., RJE/07D., RJU/07D., SRX/*67AKD, RJN/*67AKD, RJC/*67AKD, RJH/*67AKD, RJM/*67AKD, RJE/*67AKD
Art	Rochen (<i>rajiformes</i>) einschließlich Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>), Kleinäugiger Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer von VIId und besondere Bedingungen in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	35/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 456/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	25.10.2016
Dauer	25.10.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	ALB/AN05N
Art	Nördlicher Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)
Gebiet	Atlantik nördlich von 5° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	36/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BESCHLUSS ZUR EINSTELLUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS NACH RÜCKNAHME
DER ANMELDUNG DURCH DEN MITGLIEDSTAAT****Staatliche Beihilfen — Griechenland****(Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)****Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV****Rücknahme der Anmeldung****Staatliche Beihilfe SA.35608 14/C (ex 14/N) — Hellenic Post (ELTA) — Ausgleich für die Finanzierung
des postalischen Universaldienstes****(Text von Bedeutung für den EWR)****(2016/C 456/08)**

Die Kommission hat entschieden, das am 1. August 2014 eingeleitete förmliche Prüfverfahren⁽¹⁾ nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV bezüglich der genannten Maßnahme einzustellen, nachdem Griechenland die Anmeldung am 13. Oktober 2016 zurückgenommen hat und das Beihilfevorhaben nicht weiterverfolgen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 3.10.2014, S. 48.

